

Betr. Allgemeiner Teil BA-Prüfungsordnung; hier: „Vier-Augen-Prinzip“

Bezug: Vorlage Nr. XXII/107 u. Tischvorlage

In Ergänzung des Januar-Beschlusses (Nr. 8282) zum Allgemeinen Teil der BA-Prüfungsordnung beschließt der Akademische Senat den § 9 Abs. 5 wie folgt:

„Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfenden und in der Regel von einem Beisitzer bzw. Beisitzerin abgenommen; schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfenden bewertet. Eine Prüfung, die für den Kandidat bzw. die Kandidatin die letzte Wiederholungsmöglichkeit ist und von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, müssen von zwei Prüfenden abgenommen bzw. bewertet werden.“

Abstimmungsergebnis: mit großer Mehrheit